

Länderbericht Liechtenstein

Erster Bericht gemäss Art. 18 des

Übereinkommens

**zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
vom 18. Dezember 1979**

Vaduz, 18. Februar 1997
RA 97/161

INHALT

VORWORT

TEIL I. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

Liechtenstein - Land und Leute

Die Wirtschaft

Verfassung und Regierung

Rechtswege bei Menschenrechtsverletzungen

Internationale Menschenrechtskonventionen und liechtensteinisches Recht

Die Situation der Frauen in Liechtenstein

TEIL II. KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON DISKRIMINIERUNG DER FRAU

ARTIKEL 1 (Begriffsbestimmung)

ARTIKEL 2 (Verpflichtungen der Vertragsstaaten)

ARTIKEL 3 (Menschenrechte und Grundfreiheiten)

ARTIKEL 4 (Positive Massnahmen)

ARTIKEL 5 (Änderung gesellschaftlicher und kultureller Verhaltensmuster)

ARTIKEL 6 (Beseitigung aller Formen der Ausbeutung der Frau)

ARTIKEL 7 (Gleichheit im politischen und öffentlichen Leben)

ARTIKEL 8 (Mitarbeit in Regierung und internationalen Organisationen)

ARTIKEL 9 (Staatsbürgerschaft)

ARTIKEL 10 (Ausbildung)

ARTIKEL 11 (Arbeitsplatz, Mutterschaft, Sozialversicherung)

ARTIKEL 12 (Gesundheitswesen)

ARTIKEL 13 (Andere Bereiche des Wirtschafts- und Soziallebens)

ARTIKEL 14 (Gleichstellung der Frau auf dem Lande)

ARTIKEL 15 (Gleichheit vor dem Gesetz)

ARTIKEL 16 (Beseitigung von Diskriminierung in Ehe und Familie)

ANHANG

Art. 31 der Verfassung

VORWORT

Der vorliegende Bericht, welcher von der Regierung in der Sitzung vom 18. Februar 1997 verabschiedet wurde, wird in Übereinstimmung mit Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vorgelegt. Es werden gesetzliche, administrative und andere Massnahmen angeführt, die im Sinne des Übereinkommens ergriffen worden sind. Es handelt sich um den ersten Länderbericht Liechtensteins, der die zeitliche Periode bis zum 31. Dezember 1996 abdeckt.

In Anlehnung an die allgemeinen Richtlinien, die durch das Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorbereitet wurden, enthält der erste Teil allgemeine Informationen über Liechtenstein, die Beachtung der Menschenrechte in Liechtenstein und speziell die Lage der Frauen. Der zweite Teil enthält Informationen zu den einzelnen Artikeln der Konvention.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

TEIL I. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

I. Liechtenstein - Land und Leute

1. Das Fürstentum Liechtenstein ist geographisch eingebettet zwischen der Schweiz und Österreich. Die Landesfläche beträgt 160 km². Liechtenstein teilt sich in elf Gemeinden auf. Der höchste Punkt Liechtensteins befindet sich auf 2'599 m.ü.M. (Grauspitze), der tiefste Punkt auf 430 m.ü.M. (Ruggeller Riet). Ein Viertel der Landesfläche befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum entfallen. Hauptort Liechtensteins ist Vaduz.

Geschichtlicher Überblick

2. Archäologische Funde belegen, dass das Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein seit dem 4. Jahrtausend v.Chr. dauernd besiedelt ist. Unter den archäologischen Funden sind die bronzenen Kultfiguren vom Gutenberg speziell zu erwähnen.
3. Im Jahr 15 v.Chr. wurde Rätien römische Provinz. In der Römerzeit erfolgte die Christianisierung und Romanisierung der rätischen Kultur. Seit dem 5. Jahrhundert drangen Alemannen in das zerfallende Römerreich ein und vermischten sich mit der ansässigen Bevölkerung.
4. Bis ins 12. Jahrhundert erfolgte die Germanisierung der Kultur. Unter Karl dem Grossen wurde durch die Zentralisierung der Reichsverwaltung die alte Provinz Rätien zu einer Grafschaft.
5. Infolge von Erbteilungen entstand 1342 die Grafschaft Vaduz. Die Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz erlangten 1396 die Reichsunmittelbarkeit und legten damit den Grundstein für die bis heute anhaltende Souveränität. Die nächsten Landesherren, die Freiherren von Brandis, erwarben den nördlichen Teil des heutigen Liechtenstein, die Grafschaft Schellenberg, womit die Grenzen des heutigen Fürstentums festgelegt waren. 1510 verkaufte der letzte Brandis Vaduz und Schellenberg an die Grafen von Sulz. Den beiden Landschaften gelang es in dieser Zeit, ihre Rechte auszubauen (dualistische Landamannverfassung). In der Reformationszeit blieb das Land katholisch. 1613 mussten die verschuldeten Sulz Vaduz und Schellenberg an die Grafen von Hohenems ver-

kaufen. Es brach das unglücklichste Jahrhundert an, das vom Dreissigjährigen Krieg und von Hexenprozessen geprägt war.

6. 1699 erwarb Fürst Hans Adam von Liechtenstein die Herrschaft Schellenberg, 1712 die Grafschaft Vaduz. 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. die beiden Herrschaften und erhob sie zum Reichsfürstentum Liechtenstein.
7. In den Napoleonischen Kriegen wurde 1799 auch Liechtenstein Kriegsschauplatz. 1806 löste Napoleon das Alte Deutsche Reich auf und gründete den Rheinbund, in welchen Liechtenstein als souveräner Staat aufgenommen wurde. 1808 wurden die letzten Reste der Landamannverfassung beseitigt. 1814/15 wurde Liechtenstein durch den Wiener Kongress in den neu geschaffenen Deutschen Bund aufgenommen.
8. Der Widerstand des Volkes gegen den Absolutismus war zunächst erfolglos. Erst die Verfassung von 1862, erlassen von Fürst Johann II., brachte die konstitutionelle Monarchie. Sie garantierte die bürgerlichen Freiheitsrechte und räumte dem Landtag das Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Budgetbewilligung ein.
9. In diese Zeit fallen auch die ersten Ansätze einer Industrialisierung Liechtensteins. Hilfreich war dabei auch der Zollvertrag mit Österreich-Ungarn aus dem Jahr 1852. Die Infrastruktur des Landes wurde verbessert, der Fremdenverkehr entwickelte sich um die Jahrhundertwende. Das Land war aber noch sehr arm, viele wanderten aus oder suchten sich Arbeit im Ausland.
10. Der Erste Weltkrieg führte zu einem argen Rückschlag in der wirtschaftlichen Entwicklung. In dieser Situation wurden 1918 erstmals zwei Parteien gegründet. 1921 trat eine neue Verfassung in Kraft, die die Volksrechte stark ausbaute, unter anderem auch durch direktdemokratische Elemente. 1923 schliesslich wurde ein Zollvertrag mit der Schweiz abgeschlossen.
11. Die zwanziger und dreissiger Jahre waren noch geprägt von mehreren innenpolitischen Krisen. Doch seit den vierziger Jahren erfreut sich Liechtenstein einer rasanten wirtschaftlichen Entwicklung, die begleitet wird vom kontinuierlichen Ausbau von sozialen und kulturellen Institutionen.
12. In den letzten Jahrzehnten ist Liechtenstein auch aussenpolitisch stärker in Erscheinung getreten und ist wichtigen internationalen Organisationen beigetreten.

Wohnbevölkerung

13. Liechtenstein wies Ende 1995 eine Wohnbevölkerung von 30'923 auf. Davon waren 39,1 Prozent Ausländerinnen und Ausländer.

Lebenserwartung

14. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist seit den dreissiger Jahren kontinuierlich angestiegen. 1990 betrug die Lebenserwartung 74 Jahre für Frauen und 69 Jahre für Männer.

Kindersterblichkeit

15. Die Kindersterblichkeit (Tod innerhalb von einem Jahr nach Geburt) hat in Liechtenstein seit den fünfziger Jahren kontinuierlich abgenommen. Sie lag zwischen 1990 und 1994 bei durchschnittlich 1,2 Fällen oder 3,0 pro 1'000 Kinder.

Fruchtbarkeit

16. Im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1994 wurden 388 Kinder pro Jahr geboren.

Altersstruktur

17. Ende 1995 waren 19,0 Prozent der Wohnbevölkerung unter 15 Jahre alt. 10,3 Prozent der Bevölkerung waren älter als 65 Jahre (Frauen: 12,2 Prozent; Männer: 8,3 Prozent).

Religion

18. Ende 1995 waren 96,4 Prozent der Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft römisch-katholisch. Bei der ausländischen Wohnbevölkerung waren 54,5 Prozent römisch-katholisch, 15,8 Prozent protestantisch, 14,2 Prozent hatten eine andere Konfession (15,5 Prozent ohne Angaben).

Bildungswesen

19. Der obligatorische Schulbesuch beträgt 9 Jahre im Alter von 7 bis 16 Jahren. Davon sind 5 Jahre Primarschule und 4 Jahre Sekundarschule (Gymnasium: 8 Jahre) vorgeschrieben. Es besteht ein breites Angebot an weiteren beruflichen Ausbildungswegen (Lehre, Berufsschule, Abendschule). Liechtenstein verfügt über keine eigene Universität. Der Zugang zur universitären Ausbildung in benachbarten Staaten ist aber vertraglich abgesichert. Der permanenten beruflichen und persönlichen Weiterbildung wird immer grösseres Gewicht beigemessen, so dass diesbezüglich ein breites Angebot an kaufmännischen, technischen und persönlichkeitsbezogenen Weiterbildungsmöglichkeiten besteht.

II. Die Wirtschaft

Wirtschaftsstruktur

20. Liechtenstein ist ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Grundlage des wirtschaftlichen Erfolges in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht und steuerliche Standortvorteile. Diese wurden nicht zuletzt durch ein effizientes Finanzdienstleistungssystem ermöglicht.

Beschäftigungsstruktur

21. Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte über die Landesgrenze pendelt (Grenzgänger). Ende 1995 waren 15'431 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig. Davon waren 14'406 in Liechtenstein, 1'025 im Ausland beschäftigt. Zu den 14'406 in Liechtenstein Beschäftigten kamen 7'781 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzgänger hinzu.
22. Die Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Sie erfüllt aber immer noch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Selbstversorgung in Krisenzeiten und die Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. 1,6 Prozent waren Ende 1995 noch im ersten Sektor beschäftigt. Wie in anderen Volkswirtschaften wächst auch in Liechtenstein der Dienst-

leistungssektor kontinuierlich. 1995 waren 51,6 Prozent der Vollbeschäftigten im dritten Sektor tätig. Im zweiten Sektor (Industrie, Handwerk, Baugewerbe) waren Ende 1995 46,8 Prozent beschäftigt.

23. Etwas anders präsentiert sich das Bild, wenn nur die Wohnbevölkerung (ohne Grenzgänger aus dem Ausland) als Basis genommen wird. Von der erwerbstätigen Wohnbevölkerung sind 2,1 Prozent in der Land- und Forstwirtschaft, 39,8 Prozent in Industrie, Handwerk und Baugewerbe und 58,1 Prozent im Dienstleistungssektor beschäftigt.
24. Die Quote der einheimischen Erwerbstätigen lag Ende 1995 bei 49,9 Prozent der Wohnbevölkerung.

Arbeitslosigkeit

25. Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau. Sie übersteigt selten die 2-Prozent-Marke. Ende 1996 lag sie bei 1,4 Prozent.

Bruttoinlandsprodukt

26. Das Bruttoinlandsprodukt kann für Liechtenstein nur aufgrund von Näherungswerten geschätzt werden. Die letzte Schätzung für das Jahr 1988 beträgt CHF 1'700 Mio. Das ergibt einen Pro-Kopf-Wert von rund CHF 56'000.-. Der Aussagewert ist jedoch beschränkt, da beispielsweise im Jahr 1988 mehr als 30 Prozent der Beschäftigten nicht im Inland wohnhaft waren.

III. Verfassung und Regierung

Staatsform

27. Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert.

Verfassung

28. Die heute gültige Verfassung stammt aus dem Jahr 1921 und war Ergebnis eines Erneuerungsprozesses im Gefolge des Ersten Weltkrieges. Gegenüber der vorangegangenen Verfassung aus dem Jahr 1862 konnten die Rechte des Volkes gegenüber dem Fürsten wesentlich ausgebaut werden. In den letzten Jahren hat sich aber gezeigt, dass es in der Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung unterschiedliche Auffassungen gibt und daher eine Revision der Verfassung notwendig wird.

Grund- und Freiheitsrechte

29. In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein sind eine Reihe von Grundrechten gesichert. Namentlich sind dies die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses, das Recht auf das Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung.

Gewaltenteilung

30. In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk verankert. Die Gewaltenteilung ist noch weiter gesichert, indem Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet sind. Da die Regierung aber auf Vorschlag des Landtages durch den Fürsten ernannt wird, stellt die Mehrheit im Landtag auch die Mehrheit in der Regierung.

Fürst

31. Der Fürst, zur Zeit Fürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein, hat im Staatsaufbau Liechtensteins eine starke Position. Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt das Land nach aussen. Er ernennt auf Vorschlag des

Landtages die Mitglieder der Regierung und mit Ausnahme der Mitglieder des Schöffen- und Kriminalgerichts auch die Richter der Zivil- und Strafgerichte sowie den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts. Es steht ihm das Begnadigungsrecht und das Niederschlagungsrecht in Strafuntersuchungen zu. Mit dem Notverordnungsrecht und dem Recht auf Auflösung des Landtages aus erheblichen Gründen ist die Position des Fürsten zusätzlich gefestigt. Zudem bedarf jedes Gesetz zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten. Allerdings ist auch der Fürst bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

Landtag

32. Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird alle vier Jahre gewählt. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, davon 15 aus dem Wahlkreis Oberland und 10 aus dem Wahlkreis Unterland. Sie werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. Im Landtag sind nur Parteien zugelassen, die eine landesweite Sperrklausel von 8 Prozent überwinden. Die Abgeordneten üben ihr Mandat nebenberuflich aus. Die wichtigsten Aufgaben des Landtages sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, der Vorschlag auf Ernennung der Regierung und verschiedener Richter und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.
33. In der aktuellen Mandatsperiode (1993 - 1997) sind drei Parteien im Landtag vertreten. Mit 13 Mandaten verfügt die Vaterländische Union (VU) über die absolute Mehrheit. Die Fortschrittliche Bürgerpartei in Liechtenstein (FBPL) hält 11 Mandate, während die Freie Liste (FL) mit 1 Mandat vertreten ist.

Regierung

34. Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Der Regierungschef hat das Recht auf Gegenzeichnung aller vom Fürsten ausgehenden Erlasse und Verordnungen sowie der vom Fürsten sanktionierten Gesetze. Der Regierungschef repräsentiert die Regierung nach aussen. Seit 1921 sind (mit Ausnahme der Jahre 1928 - 1932) die beiden grossen Volksparteien

gemeinsam an der Regierung beteiligt, wobei die stärkere Fraktion im Landtag auch die Mehrheit der Regierungsmitglieder und den Regierungschef stellt. Die Regierung ist die oberste Vollzugsbehörde, der 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

35. Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur im Rahmen von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.
36. Der Regierung obliegt die Aufsicht über vier öffentlich-rechtliche Stiftungen (die Landesbibliothek, das Landesmuseum, die Musikschule und die staatliche Kunstsammlung) und drei öffentlich-rechtliche Anstalten (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Kraftwerke, Liechtensteinische Gasversorgung).
37. Die Regierung ist auch in bestimmten Fällen Rechtsmittelinstanz. Gegen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde oder einer Gemeinde kann bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Gerichtsbarkeit

38. Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit.
39. Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Der Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landtags durch den Landesfürsten ernannt. Die Rekursrichter werden vom Landtag ernannt. Die vierjährige Amtsdauer fällt mit der Mandatsdauer des Landtags zusammen. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stellvertretender Kommissionen. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben.
40. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden vom Landtag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind im Nebenamt tätig. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen durch den Landesfürsten bestätigt werden. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofes gehören der Schutz der verfassungsmässig garantierten

und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltenen Rechte, Entscheidungen in Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und die Funktion als Disziplinargerichtshof für Mitglieder der Regierung, die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

41. Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Es gelten die Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der freien Beweisführung, in Strafsachen ausserdem das Anklageprinzip. Erste Instanz ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

IV. Rechtswege bei Menschenrechtsverletzungen

Gerichtsbarkeit

42. Wenn sich jemand in seinen Grund- und Freiheitsrechten verletzt fühlt, steht der Weg zum Gericht oder der Beschwerdeweg offen. Es kann unter anderem die Aufhebung einer Verwaltungs- oder Regierungsentscheidung, Schadensersatz oder Genugtuung für materiellen oder immateriellen Schaden gefordert werden. Dem Staatsgerichtshof steht es auch zu, geltendes Recht auf die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls Gesetze oder Verordnungen oder Teile davon für ungültig zu erklären. In bestimmten Fällen ist auch Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg möglich.

Ombudsmann

43. Die Stelle eines Ombudsmanns wurde in Liechtenstein im Jahr 1976 eingerichtet. Der Ombudsmann wird von der Regierung ernannt. Er ist für die persönliche Beratung im Bereich der Landesverwaltung und die Entgegennahme von Beschwerden und Anregungen hinsichtlich der Tätigkeit der staatlichen Dienststellen zuständig.

Internationale Rechtswege

44. Liechtenstein ist seit dem 8. September 1982 Vertragspartei der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. In Liechtenstein überwacht der Staatsgerichtshof die Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Bürgerinnen und Bürger, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, können zunächst die Europäische Kommission für Menschenrechte und dann den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen. Voraussetzung dafür ist dass das Verfahren vor dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof abgeschlossen ist.

V. Internationale Menschenrechtskonventionen und liechtensteinisches Recht

Mitgliedschaft Liechtensteins bei Internationalen Menschenrechtskonventionen

45. Liechtenstein hat verschiedene Konventionen der Vereinten Nationen und des Europarates, die sich auf den Schutz der Menschenrechte beziehen, ratifiziert:
- Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945
 - Statut des Europarates vom 5. Mai 1949
 - Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
 - Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
 - Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
 - Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes
 - Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Anhängen und Protokollen

Umsetzung der Menschenrechtskonventionen

46. Liechtenstein hält sich an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Gemäss herrschender Lehre haben internationale Verträge mindestens Gesetzesrang.

Information über Menschenrechtskonventionen

47. Die liechtensteinische Öffentlichkeit wird von staatlicher Seite jedenfalls im Rahmen der parlamentarischen Genehmigung und beim Beitritt, später nach Bedarf über die internationalen Rechtsinstrumente im Bereich der Menschenrechte informiert. Da aber vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention immer wieder in Vorträgen und in schriftlichen Stellungnahmen Erwähnung findet, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Instrument einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist. Für die anderen internationalen Rechtsvereinbarungen dürfte dies weniger stark zutreffen.
48. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Gesetze und Verordnungen, somit auch internationale Vereinbarungen, im Landtag behandelt und publiziert werden müssen und daher der Öffentlichkeit zugänglich sind. In den amtlichen Publikationsorganen wird das Inkrafttreten bekanntgemacht. Die Vereinbarungen können im Wortlaut bei der Regierungskanzlei bezogen werden.

VI. Die Situation der Frauen in Liechtenstein

Einführung

49. Als wegweisend für die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau in Liechtenstein darf das Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 angesehen werden. Darin wird unmissverständlich die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau festgehalten. Mit einer Motion hatte der Landtag im Juni 1992 die Regierung aufgefordert, die noch bestehenden Diskriminierungen in den Gesetzestexten bis Ende 1996 zu eliminieren. Dieser Prozess kann heute als abgeschlossen betrachtet werden.
50. Wenn auf der rechtlichen Ebene die Voraussetzungen für eine Gleichstellung von Mann und Frau gegeben sind, heisst dies aber nicht, dass sich die Gleichstellung faktisch durchgesetzt hätte oder sich automatisch einstellen würde. In Zukunft sind Massnahmen vorzusehen, die den Prozess der faktischen Gleichstellung der Geschlechter unterstützen und beschleunigen.

Aus- und Weiterbildung

51. Bei Einführung der Schulpflicht im Jahr 1806 war der Schulbesuch für Mädchen nicht obligatorisch. Erst 1865 wurde auch für die Mädchen die obligatorische Schulpflicht eingeführt. Auch in der weiteren Entwicklung des Schulwesens wurden die Knaben bevorzugt. So war die erste weiterführende Schule in Liechtenstein eine „Landesschule für Knaben“, die im Jahr 1858 gegründet wurde. Erst ab 1870 wurden die Mädchen zugelassen. Im Jahr 1937 nahm das erste Gymnasium in Liechtenstein seinen Betrieb auf. Auch dies war - und zwar bis ins Jahr 1968 - lange Zeit ein reines Knabengymnasium. Im heutigen Schulgesetz gibt es keine Bestimmungen mehr, die Mädchen und Knaben unterscheiden. Dennoch existieren in der Praxis noch grosse Unterschiede im Ausbildungsgang von Männern und Frauen.
52. Noch vor zwanzig Jahren waren die Mädchen gegenüber den Knaben in der Realschule deutlich übervertreten, während sie im Gymnasium untervertreten waren. Seitdem hat sich die Chancengleichheit der Mädchen gegenüber den Knaben verbessert.

Tab. 1 Anteil der Mädchen in verschiedenen Schulstufen

Jahr	Primarschule	Oberschule	Realschule	Gymnasium
1975	50 %	46 %	58 %	33 %
1985	50 %	44 %	57 %	42 %
1995	50 %	41 %	54 %	47 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

53. Die Mädchen sind am Liechtensteinischen Gymnasium allerdings erst seit dem Jahr 1968 zugelassen. Mädchen, die das Gymnasium vor 1968 absolvieren wollten, mussten in Schulen im angrenzenden Ausland oder in Internate ausweichen. Seit der Zulassung der Mädchen am Gymnasium hat sich deren Anteil kontinuierlich erhöht. Im Jahr 1995 waren bereits knapp die Hälfte (47 Prozent) aller Schülerinnen und Schüler am Liechtensteinischen Gymnasium Mädchen.

Tab. 2 Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium

Jahr	Insgesamt	Mädchen	% Mädchen
1960	204	0	0 %
1970	336	43	13 %
1980	371	149	40 %
1990	487	220	45 %
1995	567	265	47 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

54. Die Mädchen geniessen zwar, verteilt auf die verschiedenen Schultypen, praktisch die gleiche schulische Grundausbildung wie die Knaben. Im weiteren Ausbildungsweg zeigen sich dann aber deutliche Unterschiede. Unter den Lehrlingen finden sich nur noch rund ein Drittel Mädchen gegenüber zwei Dritteln Knaben. Bis in die 70er Jahre war das Missverhältnis noch viel krasser. Doch auch die gleichbleibende Verteilung seit den 80er Jahren muss als verbesserungswürdig bezeichnet werden.

Tab. 3 Anteil der Mädchen an den Lehrlingen

Jahr	Insgesamt	Mädchen	% Mädchen
1970	459	68	14.8 %
1980	794	280	35.3 %
1987	958	373	38.9 %
1994	845	301	35.6 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

55. Selbst wenn die Mädchen in der Berufsausbildung gegenüber den Knaben aufgeholt haben, muss erwähnt sein, dass sie in der Berufswahl auf wenige frauentypische Berufe fixiert sind. Das sind vor allem kaufmännische Lehrgänge und die Ausbildung zur Coiffeuse und Verkäuferin. Knaben wählen unter fast doppelt so vielen Berufen wie Mädchen aus.
56. In Liechtenstein gibt es keine eigenen Universitäten. Die meisten Studierenden gehen daher an Universitäten und Hochschulen in der Schweiz, in Österreich oder Deutschland. Mit diesen Ländern bestehen entsprechende Abkommen, so dass Studienplätze für Studentinnen und Studenten aus Liechtenstein gesichert sind. Obwohl der Anteil der Studentinnen an allen Studierenden aus Liechtenstein in den letzten Jahren und Jahrzehnten gestiegen ist, machen die männlichen Studierenden immer noch rund zwei Drittel aus. Dies ist auch insofern erstaunlich, als der Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium inzwischen auf fast 50 Prozent gestiegen ist. Es ist offensichtlich, dass Absolventinnen des Gymnasiums weniger häufig als ihre männlichen Schulkollegen nach der Matura einen Ausbildungsweg an Universitäten und Hochschulen wählen.

Tab. 4 Anteil männliche und weibliche Studierende aus Liechtenstein an Universitäten und Hochschulen in der Schweiz, in Österreich und Deutschland

Jahr	Gesamtzahl	% Männlich	% Weiblich
1980	234	76.9 %	23.1 %
1985	304	70.7 %	29.3 %

1990	404	70.0 %	30.0 %
1992	423	67.4 %	32.6 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

57. Es kann festgestellt werden, dass Frauen zu geisteswissenschaftlichen Studiengängen neigen, während die Männer insbesondere Wirtschafts- und Rechtswissenschaften belegen, was für einen beruflichen Aufstieg erfolgsversprechender scheint. Männer dominieren auch in den technischen Fächern, einschliesslich der Informatik.
58. In Liechtenstein gibt es mit der Liechtensteinischen Ingenieurschule eine Fachhochschule. Da es sich hierbei um eine Technische Fachhochschule handelt, ist es nicht erstaunlich, dass sich die Studentenschaft fast ausschliesslich aus Männern zusammensetzt. Vergleichbar sieht es im Neutechnikum im benachbarten Buchs in der Schweiz oder auch in den Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen in Chur und St. Gallen aus.
59. Bei den Frauen gibt es offenbar schon sehr früh einen Bruch im Ausbildungsgang. Bereits nach der Oberschule oder Realschule gehen weniger Mädchen als Knaben in die Lehre. Nach dem Gymnasium streben weniger Mädchen als Knaben eine Hochschul- oder Universitätsausbildung an. Entsprechend zeigen sich Unterschiede bezüglich der höchsten Schulausbildung, auch wenn in den letzten Jahrzehnten eine tendenzielle Annäherung stattfand.
60. Der Ausbildungsstand unterscheidet sich bei den Männern in den Alterskategorien von 25 - 44 Jahre und von 45 - 64 Jahre nur unwesentlich. Bei den Frauen hingegen kann man feststellen, dass das Ausbildungsniveau bei den jüngeren Frauen deutlich höher ist als bei den älteren Frauen. Während die Frauen im Alter von 45 - 64 Jahre zu 59,2 Prozent lediglich über die obligatorische Schulausbildung verfügen, trifft dies bei den Frauen zwischen 25 - 44 Jahren nur noch bei 37,8 Prozent zu. Allerdings ist auch auffällig, dass die höchste Schulbildung bei den Männern nach wie vor deutlich höher ist als bei den Frauen. Nur 19,9 Prozent der Männer haben ausschliesslich die obligatorische Schule besucht. 26,5 Prozent der Männer von 25 - 44 Jahre gegenüber 12,7 Prozent der Frauen in den entsprechenden Jahrgängen haben eine höhere Schule besucht (Maturitätsschule, Höhere Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Hochschule, Universität). Bei den älteren Jahrgängen ist dieses Missverhältnis noch ausgeprägter.

Tab. 5 Höchste Schulausbildung Männer/Frauen im Alter von 45-64 Jahre (1990)

Geschlecht	Nur Obligatorium	Berufs- ausbildung	Höhere Schule	Andere	Total
Frauen	59.2 %	31.3 %	7.5 %	2.0 %	100.0 %
Männer	22.0 %	51.0 %	26.0 %	1.0 %	100.0 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

Tab.6 Höchste Schulausbildung Männer/Frauen im Alter von 25-44 Jahre (1990)

Geschlecht	Nur Obligatorium	Berufsaus- bildung	Höhere Schule	Andere	Total
Frauen	37.8 %	47.9 %	12.7 %	1.6 %	100.0 %
Männer	19.9 %	52.5 %	26.5 %	1.0 %	100.0 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

Frauen und der Arbeitsmarkt

61. Obwohl die Frauen weit mehr als die Hälfte der erwerbsfähigen Wohnbevölkerung darstellen, beträgt ihr Anteil an den Erwerbstätigen nur 38 Prozent (1990). Der Anteil hat sich zwar seit 1970 etwas erhöht. Trotzdem ist noch immer deutlich, dass die Frauen stärker in Haushalt und Familie engagiert sind als die Männer, die 62 Prozent der Erwerbstätigen bilden.

Tab. 7 Anteil der Frauen an den Erwerbsfähigen und Erwerbstätigen

	1970	1980	1990
Anteil der Frauen an allen erwerbstätigen Personen	34 %	36 %	38 %
Anteil der Frauen an allen erwerbsfähigen Personen	55 %	56 %	58 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

62. Es zeigt sich dabei, dass die Erwerbstätigkeit bei den Frauen vom beruflichen Einstieg bis zum Rentenalter kontinuierlich abnimmt, während er bei den Männern zunächst zunimmt und auf sehr hohem Niveau bleibt.

Tab. 8 Anteil der Erwerbstätigen Frauen und Männer nach Alter (1990)

Alter	Frauen	Männer
-------	--------	--------

20-24	77 %	78 %
25-29	67 %	91 %
30-34	55 %	97 %
35-49	56 %	99 %
50-59	45 %	97 %
60-64	22 %	85 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 1990 (Provisorische Zahlen)

63. Im Berufsleben nehmen die Männer in den meisten Fällen die hohen Positionen ein. Der jeweilige Anteil an Männern und Frauen schwankt je nach Branche. Im Jahr 1987 führte das Amt für Volkswirtschaft eine betriebliche Umfrage über die Stellung der Frau in der Arbeitswelt durch, auf die sich die folgenden Zahlen beziehen. Die Ergebnisse dürften mit dem heutigen Zustand vergleichbar sein.
64. Insgesamt waren 23 Prozent der Männer in höheren beruflichen Positionen, während dies nur auf 4 Prozent der Frauen zutrifft. Bei den gelernten Angestellten war der Anteil bei Männern (45 Prozent) und Frauen (41 Prozent) ungefähr gleich. Dagegen war der Anteil an angelernten und ungelernten Angestellten bei den Frauen mit 33 Prozent deutlich höher als bei den Männern mit 22 Prozent.
65. Dieses Ungleichgewicht dürfte mehrere Ursachen haben. Zum einen messen die Frauen einer Ausbildung weniger Gewicht bei. Zum anderen behindern die Konzentration auf Familie und Haushalt und der häufig damit verbundene Karriereknick den Einstieg in eine höhere berufliche Position. Ferner dürften Frauen auch aufgrund von Vorurteilen und Diskriminierungen im Karriereaufbau stärkeren Hindernissen gegenüberstehen als Männer mit gleicher Ausbildung. Nicht zuletzt bekunden vermutlich auch viele Frauen aufgrund ihrer Sozialisation Mühe damit, sich in eigenen Belangen für einen beruflichen Aufstieg einzusetzen.

Tab. 9 Anteil der Männer und Frauen in verschiedenen beruflichen Positionen

Erwerbstätige nach beruflicher Position	Männer (in %)	Frauen (in %)
<i>Höhere Positionen (gesamt)</i>	23	4
- Rechtsberatung/Treuhand	40	5
- Banken	27	2
- Maschinen/Apparate	27	5
- Handel	26	6
- Gastgewerbe	10	7
- Gesundheit	8	nicht erhoben
- Versicherungen	nicht erhoben	10
<i>Gelernte Angestellte</i>	45	41
- Gesundheitswesen	56	50
- Rechtsberatung/Treuhand	37	59
- Maschinen/Apparate	45	33
- Versicherungen	44	43
- Banken	48	45
<i>Angelernte/Ungelernte Angestellte</i>	22	33
- Textil	71	88
- Reinigung/Raumpflege	84	85
- Sonstige Dienstleistungen	73	8

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Betriebsumfrage 1987

66. Zwischen Männern und Frauen zeigt sich ein deutlicher Unterschied nach Branchen, in denen sie erwerbstätig sind. Grob gesprochen sind die Frauen häufiger in den Dienstleistungsbranchen beschäftigt, während sie in den industriellen und landwirtschaftlichen Berufen untervertreten sind. Ein besonders hoher Anteil der Frauen arbeitet in Handel und Banken (10,4 bzw. 10,5 Prozent). Die Frauen sind, mehr als die Männer, in den Pflege- und Schulberufen erwerbstätig.

Tab. 10 Anteil der erwerbstätigen Männer und Frauen (Wohnbevölkerung) in „frauentypischen“ Branchen (1994)

Branche	Anteil bei den Männern	Anteil bei den Frauen
<i>Sektor 1 insgesamt</i>	3,0 %	0,8 %
<i>Sektor 2 insgesamt</i>	48,2 %	26,5 %
- Textilherstellung	0,4 %	1,1 %
- Kunststoffe	2,4 %	3,9 %
- Uhren, Bijouterie	0,9 %	2,6 %
<i>Sektor 3 insgesamt</i>	48,8 %	72,7 %
- Handel	6,2 %	10,4 %
- Gastgewerbe	3,1 %	7,2 %
- Banken, Finanzgesellschaften	5,6 %	8,2 %
- Rechts-/Wirtschaftsberatung	6,0 %	10,5 %
- Persönliche Dienstleistungen	1,1 %	3,2 %
- Unterrichtswesen	3,2 %	6,0 %
- Gesundheitswesen	1,6 %	5,8 %
- Heime, Wohlfahrt	0,7 %	4,0 %
- Kirchen	0,2 %	1,0 %
- Kultur, Sport, Erholung	0,6 %	0,9 %
- Häusliche Dienste	0,4 %	2,0 %
- Oeffentliche Verwaltung	6,1 %	6,6 %
<i>Total</i>	100,0 %	100,0 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

67. 6,6 Prozent der Frauen gegenüber 6,1 Prozent der Männer arbeiten in öffentlichen Verwaltungen. Gemäss einer Auflistung per Ende 1993 sind in der liechtensteinischen Landesverwaltung 41 Prozent der Angestellten Frauen. Bei den Teilzeitbeschäftigten machen die Frauen aber 87 Prozent aus. Der Anteil der Frauen in der Landesverwaltung ist nur unwesentlich höher als der Anteil der Frauen unter allen Beschäftigten in Liechtenstein. Wie in der Privatwirtschaft haben die Frauen auch in der Landesverwaltung im Vergleich mit Männern mehr untergeordnete Positionen inne. Die Position der Amtsleiter, Stabsstellenleiter, Dienststellenleiter und das Richteramt ist weitgehend eine Domäne der Männer. Lediglich im Bereich der Diplomatie sind die Frauen auch in einem Umfang in leitenden Funktionen vertreten, der annähernd ihrem Beschäftigungsanteil in der Verwaltung entspricht.

Tab. 11 Anteil der Frauen in unterschiedlichen Positionen in der Landesverwaltung (1993)

Position	Total	Frauen	Männer	% Frauen
Gesamtbestand	434	180	254	41 %
Teilzeitarbeit	60	52	8	87 %
Stabsstellenleitung	8	1	7	13 %
Amtsleitung	27	0	27	0 %
Dienststellenleitung	5	0	5	0 %
Richteramt (vollamtlich)	8	0	8	0 %
Staatsanwaltschaft	3	1	2	33 %
Diplomatie	13	4	9	31%
davon Missionsleitung	5	2	3	40 %
Stellvertretende Amtsleitung	11	2	9	18 %

Die Regierung ist sich dieser Problematik bewusst. Inzwischen werden bei Stellenbesetzungen vermehrt Frauen berücksichtigt. Zwei Stabsstellen, eine Amtsleiterstelle und eine Staatsanwaltschaftsstelle wurden mit Frauen besetzt. Zwei Frauen sind für Liechtenstein als Botschafterinnen im Ausland tätig. Auch im Bereich des Nachwuchskaders steigt der Frauenanteil. Ergebnisse stellen sich aber nur langsam ein, da die Fluktuation in der Verwaltung nicht sehr gross ist.

68. Dass Teilzeitarbeit vor allem durch Frauen ausgeübt wird, geht auch aus der Betriebsumfrage im Jahr 1987 hervor. Von 899 teilzeitbeschäftigten Arbeitskräften waren 731 oder 81,3 Prozent Frauen.

Tab. 12 Teilzeitbeschäftigung nach Geschlechtern in der Industrie 1987

Anteil Teilzeitbeschäftigte	davon Männer	davon Frauen
8,2 %	18,7 %	81,3 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Betriebsumfrage 1987

69. Bei den Frauen macht der Anteil der Teilzeitbeschäftigten fast 20 Prozent aus, während er bei den Männern verschwindend gering ist. Die Teilzeitbeschäftigung ist für Männer daher immer noch eine Randerscheinung, während sie bei den Frauen als verbreitete Beschäftigungsform gelten kann.

Tab. 13 Beschäftigungsgrad von Männern und Frauen in der Industrie

Beschäftigungsgrad	Männer	Frauen
- vollzeitbeschäftigt	97,6 %	80,8 %
- teilzeitbeschäftigt	2,4 %	19,2 %
Total	100,0 %	100,0 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Betriebsumfrage 1987

70. Es lässt sich auch feststellen, dass die Teilzeitarbeit vor allem für verheiratete Frauen attraktiv ist. 67 Prozent aller teilzeitbeschäftigten Frauen sind verheiratet, während sie bei den Vollbeschäftigten nur noch 30,8 Prozent ausmachen. Bei den ledigen Frauen verhält es sich entsprechend umgekehrt.
71. Interessant ist auch die Antwort zur Frage, ob die Betriebe den Frauen bzw. den Männern die Möglichkeit einräumen, mit einem Teilzeitpensum zu arbeiten. Die Auswertung bezieht sich nicht auf den Anteil der Stellen, für die Teilzeitarbeit denkbar ist. Vielmehr wird angezeigt, wie hoch der Anteil der Männer bzw. Frauen in Betrieben ist, in denen Teilzeitarbeit grundsätzlich für Männer bzw. Frauen möglich, bedingt möglich oder nicht möglich ist. Trotzdem zeigt es sich, dass die Betriebsleitungen einen deutlichen Unterschied zwischen Männern und Frauen machen. Nur 5,9 Prozent der Frauen arbeiten in Betrieben, in denen Teilzeitarbeit für Frauen nicht möglich ist. Dagegen arbeiten 36,9 Prozent der Männer in Betrieben, die sich eine Teilzeitarbeit für Männer nicht vorstellen können. Insgesamt über 90 Prozent der Frauen arbeiten in Betrieben, in denen Teilzeitarbeit für Frauen grundsätzlich akzeptiert ist. Dies trifft für die Männer nur in 62,2 Prozent der Fälle zu.

Tab. 14 Anteil Männer und Frauen in Industriebetrieben nach Beurteilung der Teilzeitarbeit für Männer und Frauen

Teilzeitarbeit	Für Männer	Für Frauen
- möglich	37,5 %	58,7 %
- bedingt möglich	24,7 %	34,7 %
- nicht möglich	36,9 %	5,9 %
- keine Antwort	0,9 %	0,7 %
Total	100,0 %	100,0 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Betriebsumfrage 1987

72. Ein viel diskutiertes Thema ist die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit. In der Betriebsumfrage 1987 wurde nur in rund 3

Prozent der Fälle angegeben, dass dem Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ nicht entsprochen würde. Die Begründungen waren vielfältig: Frauen dürften keine Nachtarbeit verrichten, der Beruf sei für Frauen zu streng und sie könnten nicht die gleiche Leistung wie Männer bringen, Frauen würden für andere Arbeiten eingesetzt, oder schliesslich auch, männliche Familienversorger erhielten einen höheren Lohn. Ob dieses Ergebnis tatsächlich der Realität entspricht, kann nicht nachgewiesen werden. Zumindest auf der Ebene der Landesverwaltung wurde mit der Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten im Jahr 1994 eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern verankert.

73. Einen Hinweis darauf, dass die Frau in der Arbeitswelt gegenüber den Männern doch noch stark benachteiligt wird, geht daraus hervor, dass in der gleichen Betriebsumfrage nicht einmal in der Hälfte der Fälle den Frauen unumwunden die gleichen Aufstiegschancen wie den Männern eingeräumt wurden.

Tab. 15 Anteil der Beschäftigten in Industriebetrieben nach Beurteilung der Aufstiegschancen für Frauen

Aufstiegschancen wie Männer	Anteil der Beschäftigten in diesen Betrieben
- ja	38,2 %
- ja, mit Bedingungen	11,5 %
- nein	48,8 %
- keine Antwort	1,4 %
Total	100,0 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Betriebsumfrage 1987

74. Die Frauen stellen nur rund ein Drittel der Erwerbstätigen, sind in tieferen beruflichen Positionen und in tieferen Einkommensklassen. Unter den Arbeitslosen ist ihr Anteil aber deutlich höher. Ende November 1996 lag die Arbeitslosenquote bei 1,4 Prozent. Von den insgesamt 373 Stellensuchenden waren 209 (56 Prozent) Männer und 164 (44 Prozent) Frauen. Dadurch, dass vor allem ungelernete Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt die grössten Vermittlungsprobleme haben, sind die Frauen besonders stark betroffen.

75. Seit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf Landesebene im Jahr 1984 hat der Anteil der Frauen in den entscheidenden Gremien der Politik zwar zugenommen. Trotzdem muss noch von einer eindeutigen Dominanz der Männer gesprochen werden. Einzig auf Regierungsebene, wo zwei der fünf Regierungsmitglieder Frauen sind, konnte wenigstens ein Frauenanteil von 40 Prozent erreicht werden. Die Funktionen des Regierungschefs und des Regierungschef-Stellvertreters werden von Männern wahrgenommen.

Tab. 16 Anteil von Frauen in Regierung, Landtag und Gemeinderat der elf Gemeinden

Gremium	Mitglieder	1985¹	1995²
Regierung	5	0 %	40 %
Landtag	25	0 %	8 %
Gemeinderat	106	3 %	15 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

¹ Mandatsperiode Landtag/Regierung 1985-1989; Gemeinderat 1983-1987

² Mandatsperiode Landtag/Regierung 1993-1997; Gemeinderat 1995-1999

76. Der Anteil von Männern und Frauen in verschiedenen Regierungs- und Gemeinde-Kommissionen, die beratende oder zum Teil auch entscheidende Funktionen haben, ist nicht erhoben. Aufgrund von Stichproben kann aber davon ausgegangen werden, dass ein extremes Übergewicht an männlicher Besetzung besteht.
77. Bei den Parteien ist ebenfalls eine männliche Dominanz festzustellen. Bei beiden grossen Volksparteien (Vaterländische Union und Fortschrittliche Bürgerpartei in Liechtenstein) übt ein Mann den Vorsitz aus. Bei der oppositionellen Freien Liste bildet ein gemischtes Gremium die Parteispitze.

Tab. 17 Anteil der Frauen in innerparteilichen Funktionen

Funktion	Männer	Frauen	Anteil Frauen
<i>Parteienvorstand</i>	18	9	33 %
- Vorstand VU	7	3	30 %
- Vorstand FBPL	9	3	25 %
- Vorstand FL ¹	2	3	60 %
<i>Parteipräsidenten</i>	2	0	0 %

Quelle: Umfrage bei den Parteien

¹ Der Vorstand der Freien Liste nennt sich SprecherInnenrat

78. Im Jahr 1982 wurden innerhalb der beiden grossen Volksparteien Frauen-Organisationen gegründet. Sowohl die „Frauen-Union“ als auch die „Frauen in der FBPL“ verfolgen das Ziel, Frauen stärker für die Politik zu interessieren und Bildungsarbeit zu leisten. Sie tragen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei, aber auch zur Durchsetzung der Frauenanliegen in der Politik. Nicht zuletzt werden auch Frauen in diesen Parteiorganisationen für politische Ämter und Funktionen vorbereitet.
79. Zwingende Quotenregelungen gibt es in Liechtenstein nicht. Die Freie Liste hat als einzige Partei eine innerparteiliche Quote für den Parteivorstand - den SprecherInnenrat - festgelegt.

Die soziale Lage der Frauen

80. Aufgrund der ungebrochen stärkeren Stellung der Männer im Erwerbsleben muss davon ausgegangen werden, dass Einkommen und Vermögenssituation bei den Männern allgemein besser sind als bei den Frauen. Eine entsprechende Einkommens- und Vermögensstatistik existiert für Liechtenstein jedoch nicht. Da die traditionelle Praxis, die die männlichen Nachkommen in der Erbschaft bevorzugte, tendenziell zurückgeht, dürfte eine Vermögensannäherung zwischen Männern und Frauen langfristig möglich sein.
81. Auf der Einkommensebene ist zumindest durch die Errungenschaftsbeteiligung gemäss revidiertem Ehegesetz von 1993 eine Besserstellung der Frau erfolgt. Im Erwerbsleben sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen jedoch noch vorhanden. Dies geht aus der unterschiedlich hohen Erwerbsquote von Männern und Frauen, der besseren beruflichen Ausbildung und der höheren beruflichen Position der Männer hervor. Inwieweit auch eine ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit eine Rolle spielt, ist nicht nachgewiesen. Sie spielt aber gegenüber den anderen Faktoren eher eine untergeordnete Rolle.

82. Da die soziale Stellung heute weitgehend über Faktoren wie Einkommen, Vermögen und Macht definiert wird, geniessen die Männer in der Regel einen höheren sozialen Stellenwert als die Frauen. Eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben ist aber die Reproduktion der Gesellschaft, die in der Familie erfolgt. Diese Aufgabe, zu der die häusliche Arbeit, die Kinderbetreuung und Kindererziehung gehört, erreicht aber ausser einer gelegentlichen rhetorischen Anerkennung noch nicht den gebührenden Stellenwert. Die - nicht nur symbolische - Anerkennung der privaten Familien- und Erziehungsarbeit ist eine der wichtigen Aufgaben der Zukunft. Inzwischen konnte immerhin die Anerkennung der häuslichen Arbeit beziehungsweise der Erziehungsarbeit in der Sozialversicherung gesetzlich verankert werden.
83. Die Frauen, die sich ganz oder teilweise den familiären Aufgaben zuwenden, erfahren noch immer gravierende Nachteile. Sie verfügen über kein oder ein geringeres individuelles Einkommen als die Männer, die berufliche Karriereplanung ist schwieriger, in der Pensionsversicherung werden sie als oftmals Teilzeitarbeitende benachteiligt, da ein Mindest-Einkommensbetrag erforderlich ist. Die Akzeptanz für eine Verbindung von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit ist sowohl gesellschaftlich wie auch oftmals innerfamiliär nicht gegeben. Alte Rollenbilder wirken sich hinderlich aus.
84. In diesem Zusammenhang ist es aufschlussreich, dass bei der Betriebsumfrage 1987 nur etwa 20 Prozent der Erwerbstätigen in der Industrie in Betrieben arbeiten, die sich vorstellen könnten, eine betriebsinterne oder betriebsexterne Kinderbetreuung aktiv zu fördern. 80 Prozent der Beschäftigten in den Industriebetrieben müssen daher davon ausgehen, dass der Arbeitgeber kein Interesse an der Förderung von Kinderbetreuung hat. Dies widerspiegelt den Stellenwert, den Kinder und Familie in Relation zu wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Gesellschaft haben.
85. Unter Familie ist nicht nur die klassische Zwei-Eltern-Familie zu verstehen. Der Anteil der ausserehelich geborenen Kinder ist seit den fünfziger Jahren ständig gestiegen. Heute ist in Liechtenstein bald jedes zehnte Neugeborene ein aussereheliches Kind. Aus der Statistik lässt sich jedoch nicht ermitteln, ob dieser Tatsache eine bewusste und freiwillige Entscheidung zugrunde liegt, oder ob sich hier eine Tendenz abzeichnet, dass die Frauen zunehmend als Alleinerziehende alleinverantwortlich für die Erziehungsaufgaben, aber auch für das wirtschaftliche Überleben der Familie zuständig sind oder sich als zuständig betrachten!

Tab. 18 Anteil der ehelichen und ausserehelichen Lebendgeborenen und der Totgeborenen

Jahre	Ehelich	Ausserehelich	Totgeborene	Total
1950 - 1954	95.5%	3.1%	1.4%	100 %
1960 - 1964	95.1%	4.0%	0.9%	100 %
1970 - 1974	93.9%	5.6%	0.5%	100 %
1980 - 1984	93.9%	6.1%	0.0 %	100 %
1990 - 1994	91.0%	9.0%	0.0 %	100 %

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

86. Einer Studie im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste kann entnommen werden, dass 1992 in Liechtenstein rund 440 Ein-Eltern-Familien lebten. Davon hatten 91 Prozent einen weiblichen und 9 Prozent einen männlichen Familienvorstand. Die alleinerziehenden Eltern waren in 24 Prozent der Fälle ledig, zu 29 Prozent getrennt lebend, zu 38 Prozent geschieden und zu 9 Prozent verwitwet. Alleinerziehende Mütter verfügen über ein geringeres Einkommen als alleinerziehende Väter. Für die Alleinerziehenden ergeben sich vielfältige Probleme: berufliche Aufstiegsprobleme, Betreuungsprobleme für die Kinder, soziale Ausgrenzung, finanzielle Abhängigkeiten, beengte Wohnverhältnisse. Die Studie hat auch aufgezeigt, dass vor allem alleinerziehende Frauen einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind.
87. Der Anteil der Geschiedenen hat seit den 30er Jahren merklich zugenommen. 1990 waren 3,2 Prozent der Frauen und 2,6 Prozent der Männer geschieden. Bemerkenswert ist aber auch, dass die Ehe trotz aller Unkenrufe in den letzten Jahrzehnten laufend an Bedeutung gewonnen hat. Waren in den 30er Jahren erst rund ein Drittel der Männer und Frauen verheiratet, so hat sich dieser Anteil bis in die 90er Jahre auf weit über 40 Prozent erhöht. Wenn man die Verwitweten, die unfreiwillig aus dem Zivilstand der Ehe ausscheiden, dazurechnet, ergeben sich sogar rund 50 Prozent.

Tab. 19 Zivilstand der Wohnbevölkerung

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1930	64.2%	60.9%	31.8%	32.0%	3.8%	7.0%	0.1%	0.2%
1941	60.3%	56.8%	35.9%	35.3%	3.5%	7.5%	0.3%	0.3%
1950	57.6%	55.6%	39.0%	37.1%	2.9%	6.9%	0.5%	0.4%
1960	57.0%	55.1%	40.4%	37.5%	2.4%	7.0%	0.2%	0.3%
1970	55.0%	51.8%	42.0%	39.8%	1.7%	7.2%	1.3%	1.2%
1980	49.6%	46.6%	47.1%	43.3%	1.4%	8.0%	1.9%	2.0%
1990	48.6%	44.5%	47.6%	44.4%	1.2%	8.0%	2.6%	3.2%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 1995

88. Im Witwenstand zeigen sich die deutlichsten Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die Frauen waren schon immer zu einem höheren Anteil verwitwet als die Männer. Während aber der Anteil der Witwer in den vergangenen Jahrzehnten abgenommen hat, ist der Anteil der Witwen mit 8 Prozent praktisch gleichgeblieben. Dies ist im wesentlichen durch die deutlich höhere Lebenserwartung der Frauen bedingt. Hier stellt sich eine spezielle Aufgabe für staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die mit der Altersbetreuung befasst sind.
89. Es ist in diesem Zusammenhang noch von besonderer Bedeutung, dass gemäss einer Studie des Amtes für Soziale Dienste die weiblichen Betagten deutlich geringere Ersparnisse und Einkommen haben als die Männer. Dies gilt ebenso für Ledige im Vergleich zu Verheirateten.
90. Ein Problem, das bisher nicht ergründet wurde, ist die Tatsache, dass die tendenziell zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen nicht durch ein stärkeres Mitwirken der Männer im häuslichen und familiären Aufgabenfeld erfolgt. Einerseits werden Mütter durch ihre Erwerbstätigkeit enormen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, die sie in der Regel nicht mit ihren Männern teilen können. Andererseits werden externe Lösungen für Haushalt und Kinderbetreuung in Form von (meist stundenweisen) Haushalthilfen, Kindermädchen, Babysittern, Nachbarschafts- oder verwandtschaftlichen Hilfen gesucht. Diese externe Hilfe und die damit zusammenhängende Netzwerkarbeit muss in der Regel von den Müttern organisiert werden. Umgekehrt sind es meistens Frauen, die diese Dienste als Haushalthilfen u.a. verrichten. Darin steckt eine dreifache Problematik. Erstens handelt es sich dabei oftmals um unbezahlte oder unterbezahlte Arbeit, die offiziell kaum anerkannt wird. Zweitens werden diese Arbeiten meistens ohne jegliche Sozialversicherungsleistungen verrichtet mit dem

Risiko auf Seiten der Aushilfen. Und drittens ändert sich am traditionellen Rollenbild, dass Frauen für Kinder und Haushalt zuständig sind, nichts.

91. Es muss darauf hingearbeitet werden, dass einerseits die traditionellen Rollenverteilungen zwischen Mann und Frau aufgebrochen werden, andererseits die gesetzlich vorgesehenen sozialen Absicherungen auch für Frauen gelten, die in häuslichen Diensten engagiert sind. Ziel sollte es sein, in dieser Hinsicht ein eigenes Berufsbild zu schaffen und nach Wegen zu suchen, damit auch bei stundenweisen Arbeiten in mehreren Haushalten die nötige soziale Absicherung gewährleistet ist, sowohl im Interesse der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber.

Gesetzliche Bestimmungen

92. Im Jahr 1978 ist Liechtenstein dem Europarat beigetreten und hat 1982 die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert. Durch den Beitritt zu den Vereinten Nationen im Jahr 1990 ist Liechtenstein auch der Charta verpflichtet, die einen umfassenden Nichtdiskriminierungsgrundsatz unter anderem aufgrund des Geschlechts enthält. Der Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im Jahr 1995 gibt einen weiteren Anstoss, um die Gleichberechtigung von Frau und Mann zu verwirklichen.
93. Die Bemühungen um Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen gehen auf das Jahr 1965 zurück, als es im Landtag erstmals thematisiert wurde. 1971 wurde die Einführung des Frauenstimmrechts jedoch in einer Volksabstimmung knapp abgelehnt. Das Thema war damit innenpolitisch nicht abgeschlossen, und nach dem Beitritt zum Europarat im Jahr 1978 wurde auch von Seiten des Europarates das Fehlen des Frauenstimmrechts wiederholt kritisiert. 1984 endlich wurde aufgrund einer weiteren Volksabstimmung das Stimm- und Wahlrecht für Frauen auf Landesebene eingeführt, nachdem in einzelnen Gemeinden bereits ab 1976 das Frauenstimmrecht eingeführt wurde.
94. Auf Verfassungsebene waren bereits 1970 gemäss Artikel 31 alle Landesangehörigen vor dem Gesetze gleich. Der Landtag präziserte im Jahr 1971, dass unter dem Begriff „Landesangehörige“ alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen sind. Dies reichte jedoch in der Praxis noch nicht für eine Gleichstellung von Frau und Mann. Erst der heute gültige Verfassungsartikel aus dem Jahr 1992 hält die Gleichberechtigung von Mann und Frau in einer allgemeinen Formulierung fest

und bestimmt ausserdem, dass die Anpassung geltenden Rechtes an diesen Grundsatz durch Gesetzesänderungen zu erfolgen hat. Damit sind die vollständigen rechtlichen Grundlagen für die Gleichstellung von Mann und Frau geschaffen.

Verwaltungsstellen

95. Gemäss Ressortplan der Regierung ist das Ressort „Kultur, Jugend und Sport“ (künftig: Ressort für Kultur und Gleichberechtigung, Jugend und Sport) für die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau zuständig.
96. Im Jahr 1986 wurde aufgrund eines Postulates im Landtag die Kommission „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ gegründet. Aufgabe der Kommission, die paritätisch besetzt wurde, war und ist es, auf die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Gesetzgebung hinzuwirken und die Öffentlichkeit für dieses Anliegen zu sensibilisieren. Die Kommission erarbeitete eine Bestandsaufnahme über die Stellung der Frau in Liechtenstein, insbesondere in Wirtschaft und Politik, und wirkte in verschiedenen Gesetzgebungsverfahren mit. Ein wichtiges Anliegen war die Einrichtung einer Stabsstelle für Gleichberechtigung. 1992 traten die Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden wegen mangelnder politischer Unterstützung zurück. Die Kommission wurde Mitte 1994 in neuer Besetzung wieder einberufen. Mitte Juni 1995 stimmte die Regierung der Einrichtung einer Stabsstelle auf Zeit für die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Gleichstellungsbüro) zu. Die (Teilzeit-)Stelle wurde im Mai 1996 besetzt.
97. Im Januar 1994 wurde eine Arbeitsgruppe zur Förderung der Frauen innerhalb der Landesverwaltung ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe analysierte die Situation der Frau innerhalb der Landesverwaltung und schlug Anfang 1996 der Regierung konkrete Massnahmen zur Förderung von Frauen innerhalb der Verwaltung vor.
98. Im Januar 1994 erliess die Regierung zudem Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Landesverwaltung. Dies betrifft unter anderem die geschlechterneutrale Ausschreibung von Stellenangeboten.
99. Seit 1991 wurden in der Landesverwaltung auch frauenspezifische Weiterbildungsangebote (Selbstbewusstseinstaining, beruflicher Wiedereinstieg, Workshop über Präsentation, Verhandlung und Konfliktgespräche u.a.) unter-

breitet. Es hat sich aber gezeigt, dass das Interesse der Frauen an allgemeinen Weiterbildungsangeboten grösser ist.

Private Organisationen

100. Hier gehören als erste genannt die in Liechtenstein schon seit vielen Jahrzehnten bestehenden, sozial und humanitär tätigen Frauengruppen und -vereine, welche im christlichen, sozialen und gesellschaftlichen Leben Liechtensteins eine wichtige und deshalb auch politische Funktion ausüben.
101. Ein wesentlicher Motor in der Gleichstellungspolitik Liechtensteins waren und sind private Organisationen. In der Zeit der neueren Frauenbewegung wurde 1971 die Arbeitsgruppe für die Frau als Reaktion auf die Ablehnung des Frauenstimmrechts in einer Volksabstimmung gegründet. Sie setzte sich eine „sinnvolle Gleichberechtigung“ zum Ziel. Die Arbeitsgruppe nahm Stellung zu Gesetzesentwürfen, war beim Aufbau des ärztlichen Notfalldienstes beteiligt, organisierte verschiedene Vorträge. Zwei Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts löste sich die Arbeitsgruppe für die Frau im Jahr 1986 auf.
102. Mit dem Ziel, der Einführung des Frauenstimmrechts zum Durchbruch zu verhelfen, wurde 1981 die „Aktion Dornröschen“ gegründet. Nachdem das Ziel erreicht war, löste sich die Gruppe 1984 wieder auf.
103. 1982 wurden die beiden grossen Volksparteien aktiv und formierten innerparteiliche Gruppen: die Frauen-Union in der Vaterländischen Union und die Frauen in der FBP (heute FBPL) in der Fortschrittlichen Bürgerpartei. Sie wollen Frauen für die Politik interessieren und die Interessen der Frauen in der Politik vertreten.
104. Mit der Gründung des Serviceclubs „Zonta Club Vaduz Area“ 1985 und „Soroptimist International“ 1991 entstanden Clubs, in denen Berufsfrauen in gehobenen oder selbständigen Positionen organisiert sind. Die Clubs sind lokale Vertretungen von „Zonta“ und „Soroptimist“, die bereits 1919 bzw. 1921 gegründet worden waren. Die liechtensteinischen Frauen-Service-Clubs unterstützen Frauen- und Entwicklungsprojekte finanziell.
105. 1985 wurde der Verein Bildungsarbeit für Frauen gegründet. Er stellt ein Forum für den Erfahrungs- und Meinungsaustausch dar und organisiert Vorträge und Kurse aus dem persönlichen, beruflichen, kirchlichen und politischen Bereich. Der Verein Bildungsarbeit für Frauen nimmt auch immer wieder zu aktuellen politischen Fragen Stellung.

106. Im Jahr 1986 wurde die Informations- und Kontaktstelle für Frauen (INFRA) gegründet. Die INFRA will den Kontakt unter den Frauen und den Meinungsaustausch verbessern. Sie gibt auch Auskunft über Frauenfragen aus den Bereichen der Medizin, der Kultur, des Rechtes oder der Politik. Die INFRA hat im Verlauf ihrer Vereinsgeschichte mehrere Impulse zur Gründung weiterer Vereine zur Verbesserung der Stellung der Frau gegeben, die den Aufgabenbereich der INFRA sprengen. So gehen das heutige Eltern Kind Forum, das Frauenhaus und die Kindertagesstätten auf Initiativen der INFRA zurück.
107. Das Eltern Kind Forum, 1989 gegründet, beschränkte sich ursprünglich als Tagesmütter-Verein auf die Vermittlung, Betreuung und Beratung von Tagesmüttern und Eltern. 1994 erfolgte eine statutarische Ausweitung des Aufgabenbereichs. Neben der Tagesmüttervermittlung ist das Eltern Kind Forum auch in der Erziehungsberatung und der Weiterbildung für Eltern und Erziehende sowie in Schulung und Vermittlung von Babysittern tätig.
108. Seit den 80er Jahren haben mehrere Kinderhorte und Kindertagesstätten ihren Betrieb aufgenommen. Heute existieren solche Einrichtungen in 5 von 11 Gemeinden Liechtensteins. Auf die Gesamtbevölkerung entfällt eine Kindertagesstätte auf rund 6'000 Einwohnerinnen und Einwohner.
109. Im Jahr 1991 wurde das Frauenhaus, getragen vom Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder, geöffnet. Es hat sich seitdem als wichtige Anlaufstelle für Frauen in Not herausgestellt.

Tab. 20 Belegung und Aktivität des Frauenhauses

Frauenhaus	1993	1994	1995
Frauenhausbewohnerinnen	27	21	38
- davon wohnhaft in Liechtenstein	9	3	9
Kinder im Frauenhaus	37	24	30
Aufenthaltstage Frauen	547	741	929
Aufenthaltstage Kinder	666	817	1236

Quelle: Jahresberichte des Frauenhauses

110. Noch ganz jung ist das Mütterzentrum Rapunzel, das erst im Herbst 1996 seinen Betrieb aufnahm. Das Mütterzentrum ist ein Frauentreffpunkt, der es Müttern mit Kindern erleichtern soll, Kontakt mit Gleichgestellten aufzunehmen und gegenseitige Unterstützung zu geben.

111. Es muss betont werden, dass die aufgeführten Vereinigungen von engagierten Frauen geführt werden, dass sie aber nicht unbedingt als Frauenorganisationen zu betrachten sind. So liegt es auch im Interesse der Männer, wenn für das Wohl der Kinder gesorgt wird. Durch die ungleiche Verteilung der Rollen von Männern und Frauen ist aber die Erziehungsaufgabe weitgehend an die Frau delegiert, wodurch der Anschein entsteht, dass beispielsweise ein Kinderhort eine Einrichtung für die Frau sei.
112. Die meisten genannten privaten Organisationen, die sich für die Belange der Frauen, der Kinder, der Väter und damit der Familien einsetzen, werden vom Staat mit finanziellen Mitteln unterstützt.

Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann

113. Die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein ist weitgehend abgeschlossen. Die Eliminierung der noch vorhandenen Ungleichheiten ist eingeleitet. Das Hauptaugenmerk ist jetzt auf die faktische Gleichstellung von Mann und Frau zu richten.
114. Die Regierung wird in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro, verschiedenen Kommissionen aus dem Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann und Nicht-Regierungsorganisationen Aktivitäten entwickeln, die den Prozess zur faktischen Gleichstellung von Frau und Mann unterstützen. Für das Jahr 1997 sind diesbezüglich die Vorbereitungen für ein Gleichstellungsgesetz, eine Kampagne gegen Gewalt gegen Mädchen und Frauen und eine Ausstellung zur Chancengleichheit von Mädchen im Bildungswesen vorgesehen.
115. Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Stellung der Frauen im Bildungswesen, in der Politik, im Erwerbsleben, in der Familie und im Gesundheitswesen befinden sich in der Projektierungsphase. Auch im Bereich der Entwicklungshilfe wird bei der Unterstützung von Projekten auf die besondere Rolle der Frauen geachtet.

TEIL II. KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON DISKRIMINIERUNG DER FRAU

ARTIKEL 1 (Begriffsbestimmung)

116. Der Begriff „Diskriminierung der Frau“ ist in der liechtensteinischen Verfassung oder in liechtensteinischen Gesetzen nicht definiert. Aus dem allgemein formulierten Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992, in welchem der Gleichberechtigungsgrundsatz in die Verfassung aufgenommen wurde, lässt sich aber ableiten, dass eine Diskriminierung der Frau weder direkt aufgrund von bewussten Handlungen, noch indirekt als Folge einer unbeabsichtigten Unterscheidung erfolgen darf. Somit ist die Begriffsbestimmung in Art. 1 wirksam.

ARTIKEL 2 (Verpflichtungen der Vertragsstaaten)

(a)

117. Mit dem Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 wurde der Gleichberechtigungsgrundsatz als Art. 31 Abs. 2 in die Verfassung aufgenommen. Mit einer Motion des Landtags wurde die Regierung am 17. Juni 1992 beauftragt, dem Landtag die notwendigen Gesetzesänderungen bis spätestens Ende 1996 in Vorschlag zu bringen. Mit der Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialversicherung und in Bürgerrechtsfragen, die 1996 verabschiedet wurden, kann die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in Liechtenstein im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden.

(b)

118. Siehe dazu die Ausführungen zu (a).

(c)

119. Durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 besteht ein entsprechender rechtlicher Schutz. Ausserdem wurde 1996 die zeitlich befristete Stabsstelle einer Gleichstellungsbeauftragten bei der liechtensteinischen Regierung eingerichtet (Gleichstellungsbüro), die gemeinsam mit der seit 1986 bestehenden Kommission „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ den faktischen Gleichstellungsprozess beschleunigen soll. Die zunächst auf 3 Jahre befristete Stelle wurde im Mai 1996 besetzt.

(d)

120. Siehe dazu auch die Ausführungen zu (c). Die Regierung hat ferner 1994 eine Arbeitsgruppe zur Förderung der Frauen innerhalb der Landesverwaltung eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat bereits Massnahmen für die Förderung von Frauen innerhalb der Landesverwaltung vorgeschlagen, die von der Regierung geprüft und schrittweise umgesetzt werden. Die Regierung hat ausserdem 1994 Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Landesverwaltung erlassen. Seit 1991 gibt es auch frauenspezifische Weiterbildungsangebote innerhalb der Landesverwaltung. Im Auftrag der Regierung erarbeitete das Amt für Personal und Organisation einen Verordnungsentwurf über die Gewährleistung von individuellen Arbeitszeitmodellen. Die Regierung wird sich anfangs 1997 damit befassen.

(e)

121. Die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau kann als erfolgreich gewertet werden. Sie bietet auch die Grundlage für die schrittweise faktische Gleichstellung. Gegen Diskriminierungen durch Personen, Organisationen oder Unternehmen kann rechtlich vorgegangen werden. In der Praxis sind aber noch Massnahmen erforderlich, um den Prozess der Gleichstellung zu beschleunigen (Sensibilisierung, Fördermassnahmen).

(f)

122. Siehe dazu die Ausführungen zu (a) und (c). Es gibt keine gesetzlichen Diskriminierungen.

(g)

123. Im liechtensteinischen Strafrecht sind keine Bestimmungen enthalten, die die Frauen diskriminieren.

ARTIKEL 3 (Menschenrechte und Grundfreiheiten)

124. Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 2. Auf gesetzgeberischer Ebene ist die Gleichstellung der Geschlechter erfolgt. Zu anderen Massnahmen siehe Art. 4 bis Art. 16

ARTIKEL 4 (Positive Massnahmen)

125. Aufgrund von Art. 31 der Verfassung ist in Liechtenstein eine rechtliche Ungleichbehandlung, die die Frauen bevorzugen würde, ebensowenig erlaubt wie eine Diskriminierung der Frau in negativem Sinn. Ausgenommen davon sind Massnahmen, die sich auf Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft beziehen. Siehe dazu Art. 11.

ARTIKEL 5 (Änderung gesellschaftlicher und kultureller Verhaltensmuster)

(a)

126. Die wirksamste Massnahme, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, ist die Gleichstellung der Geschlechter im alltäglichen Leben. In dieser Hinsicht konnten im Bereich der schulischen Grundausbildung bereits gewisse Erfolge erzielt werden. Trotzdem zeigt es sich, dass Männer der Aus- und Weiterbildung einen grösseren Stellenwert beimessen, während Frauen teilweise die traditionelle Orientierung auf die Aufgaben in der Familie in den Vordergrund stellen. Frauen sehen sich zudem in ihrem beruflichen Aufstieg häufig Vorurteilen und Schwierigkeiten gegenüber. Das hat insgesamt zur Folge, dass Männer über bessere gesellschaftliche Positionen, höhere Einkommen und mehr Macht verfügen, wodurch eine Überlegenheit gegenüber den Frauen entsteht, die zuweilen auch ausgeübt wird.

127. Mit Angeboten für ausserhäusliche Kinderbetreuung, die von der öffentlichen Hand unterstützt wird, soll die Berufstätigkeit der Frau erleichtert werden, ohne dass die Kinder deswegen vernachlässigt werden. Kursangebote, die staatlich gefördert werden, sollen den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern.

(b)

128. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung wurde 1996 der Gleichstellungsgrundsatz verwirklicht. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Frauen, die aufgrund der Mutterschaft aus dem Erwerbsleben ausscheiden, diese Jahre in der Altersversicherung anrechnen lassen können. Die Ehepaarrente wurde ausserdem zugunsten der Individualrente aufgegeben.

129. Die Revision des Ehegesetzes im Jahr 1993 brachte einige wesentliche Neuerungen zugunsten der Frau. Es fand ein Wechsel vom patriarchalischen zum partnerschaftlichen Prinzip statt. Die Gleichstellung von Mann und Frau bezieht sich unter anderem auf das Namensrecht, die innere Organisation der ehelichen

Gemeinschaft und die Trennungsfolgen. Im Trennungsfall wird der Vermögenszuwachs während der Ehe unter den beiden Ehegatten aufgeteilt.

ARTIKEL 6 (Beseitigung aller Formen der Ausbeutung der Frau)

130. Diese Bestimmung ist in Liechtenstein durch die Art. 213 - 217 des Strafgesetzbuches erfüllt. Kuppelei, Zuhälterei und Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung sind nach liechtensteinischem Recht strafbar und werden mit Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren bestraft. Wenn eine der genannten Handlungen grenzüberschreitenden Charakter hat, kommen die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes aus dem Jahr 1993 zur Anwendung. Für Tänzerinnen/Tänzer, Bardamen/Barmänner und Musikerinnen/Musiker hat die Regierung im Jahr 1995 Richtlinien erlassen, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichten, für das physische und psychische Wohl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu sorgen.

ARTIKEL 7 (Gleichheit im politischen und öffentlichen Leben)

(a)

131. Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen ist seit 1984 gewährleistet.

(b)

132. Frauen sind in unterschiedlichem Ausmass in der Regierung, dem Landtag, den Gemeinderäten und Kommissionen vertreten. In der Regierung sind zwei von fünf Mitgliedern Frauen. Es ist allerdings auch deutlich, dass Frauen in der Politik allgemein unterrepräsentiert sind.

(c)

133. Die Teilnahme der Frauen in Nicht-Regierungsorganisationen ist gesetzlich in keiner Weise eingeschränkt. Dennoch wird das öffentliche und politische Leben noch weitgehend von Männern geprägt. Es gibt aber eine Tendenz, dass sich Frauen allmählich stärker in öffentlichen und politischen Funktionen engagieren. Inzwischen sind in allen politischen Parteien Frauen auf Vorstandsebene anzutreffen. Der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband hat eine Frau als Vorsitzende.

ARTIKEL 8 (Mitarbeit in Regierung und internationalen Organisationen)

134. Dieser Bestimmung stehen keine rechtlichen Hindernisse in Liechtenstein entgegen. Tatsächlich wird das Aussenministeramt in Liechtenstein durch eine Frau wahrgenommen. Auch die Ressorts Kultur, Jugend und Sport und Bauwesen und Verkehr sind Frauen zugeteilt. Ebenfalls eine Frau leitet die Ständige Vertretung Liechtensteins bei den Vereinten Nationen. Auch die Vertretung Liechtensteins bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wird von einer Frau wahrgenommen.

ARTIKEL 9 (Staatsbürgerschaft)

135. 1996 wurde das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau abgeändert. Mann und Frau haben nunmehr die gleichen Rechte bezüglich der Weitergabe der Staatsbürgerschaft an einen ausländischen Ehegatten (nach einer Frist) und an die Kinder (bei Geburt).

136. Der Vorbehalt, den Liechtenstein bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebracht hatte, ist aufgrund dieser Gesetzesrevision zurückgenommen worden.

ARTIKEL 10 (Ausbildung)

(a)

137. Die Gleichstellung der Geschlechter ist gegeben.

(b)

138. Die Gleichstellung der Geschlechter ist gegeben.

(c)

139. Der Grundsatz der Koedukation ist seit 1968 in Liechtenstein verankert. Die letzte (weiterführende) Schule mit Seedukation - eine Mädchenschule - wurde 1993 in eine Schule für Mädchen und Knaben umgewandelt. Ausserdem hat die Regierung 1994 die Kommission „Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Frauen im liechtensteinischen Bildungswesen“ eingerichtet.

(d)

140. Die Gleichstellung der Geschlechter ist gegeben.

(e)

141. Die Gleichstellung der Geschlechter ist gegeben.

(f)

142. In der schulischen Grundausbildung besteht kaum ein Unterschied zwischen Mädchen und Knaben. Im weiteren Ausbildungsgang geht aber eine Bildungsschere zwischen Frauen und Männern auf. Männer sind in Berufslehren und Hochschulen stärker vertreten als Frauen. Frauen beschränken sich zudem auf weniger Berufe als Männer. Diesem Umstand kann durch gezielte Information durch staatliche Berufsberatungsstellen nur beschränkt entgegengewirkt werden. Ebenso wichtig ist eine allgemeine Veränderung der Rollenvorstellungen von Frauen und Männern in der Gesellschaft.

(g)

143. Auch hier bestehen keine gesetzlichen Hindernisse. In der Schule werden Mädchen und Knaben gleichermassen gefördert. Trotzdem ist der sportliche Aktionsradius der Männer höher als derjenige der Frauen. Männer finden ein dichteres Angebot an Sportarten und Sportstätten vor als Frauen. Die Initiative, um diesen Zustand zu ändern, kann aber nicht von staatlicher Stelle ausgehen.

(h)

144. In diesem Bereich sind staatliche Stellen, die Gemeinden und private Organisationen tätig. Das Beratungsangebot kann als ausreichend bezeichnet werden.

ARTIKEL 11 (Arbeitsplatz, Mutterschaft, Sozialversicherung)

Abs. 1 (a)

145. Es ist das Bestreben der Regierung, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, Arbeitslose zu unterstützen und bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz durch die staatliche Stellenvermittlung und Weiterbildungsangebote behilflich zu sein.

Abs. 1 (b)

146. Gemäss Art. 9a des Arbeitsvertragsrechts von 1993 ist eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, namentlich bezüglich einer Vereinbarung oder einer Massnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder Kündigung verboten.

147. Tatsächlich gibt es aber in der Erwerbstätigkeit erhebliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die erwerbstätige Wohnbevölkerung setzt sich aus 62 Prozent Männern und 38 Prozent Frauen zusammen. 23 Prozent der Männer arbeiten in höheren Positionen. Bei den Frauen sind dies nur 4 Prozent.
148. Es lassen sich deutliche Unterschiede nach Branchen feststellen, in denen mehrheitlich Frauen oder mehrheitlich Männer erwerbstätig sind. 48,2 Prozent der Männer, aber nur 26,5 Prozent der Frauen arbeiteten 1994 im Industriesektor. Dagegen waren 72,7 Prozent der Frauen gegenüber 48,8 Prozent der Männer im Dienstleistungssektor tätig. Typische Frauenbranchen sind in Liechtenstein die Textilherstellung, der Handel, das Gastgewerbe, der Banken- und Finanzbereich, das Unterrichts-, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen und die häuslichen Dienste.

Abs. 1 (c)

149. Das liechtensteinische Arbeitsvertragsrecht erfüllt diese Forderung. Allerdings zeigt es sich in der Praxis, dass die Frauen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung hinter den Männern bleiben. Das beginnt bereits in der Berufslehre. Der Anteil der Mädchen an den Lehrlingen hat sich zwar von 14,8 Prozent im Jahr 1970 auf 35,6 Prozent im Jahr 1994 erhöht. Er macht damit aber immer noch erst einen Drittel aus.

Abs. 1 (d)

150. Das Arbeitsvertragsrecht von 1993 hält fest, dass bei einem Arbeitsverhältnis für gleiche oder gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts der Arbeitnehmer ein geringerer Lohn vereinbart werden darf als bei einem Arbeitnehmer des anderen Geschlechts. Die entsprechenden Verordnungen, Weisungen und Richtlinien sind angepasst worden.
151. Tatsache ist aber, dass Frauen ein geringeres Einkommen aufweisen als Männer. Eine Betriebsumfrage im Jahr 1987 hat ergeben, dass bei einer dreistufigen Lohnstaffelung 17 Prozent der Männer gegenüber 50 Prozent der Frauen in der untersten Einkommensstufe angesiedelt sind. Dagegen waren 22 Prozent der Männer gegenüber 3 Prozent der Frauen in der höchsten Einkommensstufe anzutreffen.

Abs. 1 (e)

152. Der Ausbau der sozialen Wohlfahrt ist in Liechtenstein weitgehend abgeschlossen. Zudem wurde in den vergangenen Jahren die Sozialgesetzgebung dem Gleichstellungsgrundsatz angepasst, so dass keine Diskriminierungen mehr vorliegen. 1996 wurde als letztes das Gesetz über die Alters- und Hinterbliebe-

nenvorsorge angepasst und dabei unter anderem ein einheitliches Rentenalter für Mann und Frau festgelegt.

Abs. 1 (f)

153. Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 11 Abs. 2 (a)

Abs. 2 (a)

154. Die liechtensteinische Gesetzgebung genügt diesen Bestimmungen. Gemäss Allgemeinem Bürgerlichem Gesetzbuch (Einzelarbeitsvertrag) ist eine Kündigung während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft eine „Kündigung zur Unzeit“ und damit nicht erlaubt. Es ist auch missbräuchlich, eine Kündigung auszusprechen wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zusteht. Dazu ist auch der Zivilstand zu zählen.

Abs. 2 (b)

155. Wöchnerinnen, die erwerbstätig waren, wird aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes in der abgeänderten Fassung von 1995 während 20 Wochen, wovon mindestens 16 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen, ein Krankengeld ausbezahlt. Das Krankengeld beträgt mindestens 80 Prozent des der Versicherten entgehenden Lohnes, falls diese mindestens 270 Tage, ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten, einer Krankenkasse angehört hat.

156. Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Bezug eines Krankengeldes aus der obligatorischen Krankenversicherung zusteht, wird eine einmalige steuerfreie Mutterschaftszulage aus den allgemeinen staatlichen Mitteln ausgerichtet.

Abs. 2 (c)

157. Das ausserhäusliche Betreuungsangebot hat sich in Liechtenstein in den letzten Jahren erfreulich entwickelt. Ausgehend von privaten Initiativen gibt es einen Babysitterdienst, eine Tagesmüttervermittlung und -betreuung, Kinderhorte und Kindertagesstätten. Der Staat unterstützt diese Einrichtungen auf Grundlage des Jugendgesetzes von 1979.

Abs. 2 (d)

158. Art. 33 des Arbeitsgesetzes verpflichtet den Arbeitgeber dazu, auf die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer gebührend Rücksicht zu nehmen und legt auch fest, dass der Einsatz von Arbeitnehmerinnen für bestimmte Arbeiten zum Schutz von Leben und Gesundheit durch Verordnung untersagt oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann.

159. Schwangere Frauen geniessen einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz. In der Verordnung zum Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel von 1968 ist festgehalten, dass schwangere Frauen und stillende Mütter nicht zu Arbeiten herangezogen werden dürfen, die sich erfahrungsgemäss auf die Gesundheit, die Schwangerschaft oder das Stillen nachteilig auswirken. Schwangere und Stillende sind auch auf Verlangen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind. Eine Revision des Arbeitsgesetzes mit einer weiteren Verbesserung der Schutzbestimmungen für schwangere und stillende Frauen ist bereits in parlamentarischer Beratung.

ARTIKEL 12 (Gesundheitswesen)

Abs. 1

160. Gemäss Art. 24 des Gesetzes über die Krankenversicherung von 1971 entrichtet der Staat jährliche Beiträge an die Kosten der obligatorischen Versicherung und der präventiv-medizinischen Massnahmen. Diese können nach Alter und Geschlecht unterschiedlich sein, ohne dass sie deswegen diskriminierend wären.

161. Im Bereich der Krankenversicherung werden gleiche Prämien für Frauen und Männer durch staatliche Beiträge sichergestellt.

Abs. 2

162. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4 und Art. 11.

ARTIKEL 13 (Andere Bereiche des Wirtschafts- und Soziallebens)

(a)

163. Gemäss Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über Familienzulagen von 1985 steht die Familienzulage im Falle einer Anspruchsberechtigung von mehreren Personen jener Person zu, zu deren Haushalt das Kind gehört. Abs. 2 hält in der revidierten Fassung von 1995 fest, dass der Anspruch auf Bezug der Familienzulage für Kinder im gemeinsamen Haushalt der verheirateten Eltern nicht mehr in der Regel dem Ehemann, sondern derjenigen Person zukommt, welche das Kind überwiegend pflegt.

(b)

164. Die liechtensteinische Gesetzgebung enthält keine Diskriminierung von Frauen bezüglich des Rechtes auf Bankanleihen, Hypotheken und andere Formen der Finanzhilfe.

165. Unterschiede ergeben sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Vermögenslage zwischen Männern und Frauen. Die tatsächliche Situation ist jedoch statistisch nicht erfasst.

(c)

166. Die liechtensteinische Gesetzgebung enthält keine Diskriminierung von Frauen bezüglich des Rechts, an Freizeitbeschäftigungen, sportlichen Aktivitäten und allen Aspekten des kulturellen Lebens teilzunehmen.

167. Dennoch zeigt es sich, dass Männer in der Freizeitgestaltung mehr Raum einnehmen als die Frauen. Dies dürfte vor allem mit strukturellem und sozialisationsbedingtem Rollenverhalten erklärbar sein.

ARTIKEL 14 (Gleichstellung der Frau auf dem Lande)

Abs. 1

168. Die Landwirtschaft spielt in Liechtenstein nur noch eine untergeordnete Rolle. In Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau sind lediglich 3,0 Prozent der männlichen und 0,8 Prozent der weiblichen Bevölkerung beschäftigt.

169. Im Falle Liechtensteins kann auch nicht von „ländlichen Gebieten“ im Gegensatz zu städtischen Gebieten gesprochen werden, da Liechtenstein insgesamt einen ländlichen Charakter aufweist, aber wirtschaftlich gesehen ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat ist.

Abs. 2 (a)

170. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich.

Abs. 2 (b)

171. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich.

Abs. 2 (c)

172. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich.

Abs. 2 (d)

173. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich.

Abs. 2 (e)

174. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich.

Abs. 2 (f)

175. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich.

Abs. 2 (g)

176. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 13 (b).

Abs. 2 (h)

177. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich.

ARTIKEL 15 (Gleichheit vor dem Gesetz)

Abs. 1

178. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist mit Art. 31 Abs. 2 der Verfassung gegeben..

Abs. 2

179. Die Gleichheit vor dem Recht ist mit Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 der Verfassung gegeben.

Abs. 3

180. Das liechtensteinische Vertragsrecht enthält keine Bestimmungen, die geeignet wären, die Rechtsfähigkeit von Frauen einzuschränken.

Abs. 4

181. Art. 28 Abs. 1 der Verfassung stellt es jedem Landesangehörigen frei, sich an jedem Ort des Staatsgebietes niederzulassen. Unter Landesangehörigen sind gemäss Art. 31 Abs. 2 der Verfassung Männer und Frauen zu verstehen.

182. Ausserdem hält das Ehegesetz seit der Revision im Jahr 1992 fest, dass die Ehegatten gemeinsam über die eheliche Wohnung bestimmen.

ARTIKEL 16 (Beseitigung von Diskriminierung in Ehe und Familie)

Abs. 1 (a)

183. Im allgemeinen Recht auf Eheschliessung besteht zwischen Mann und Frau keine Unterschied. Allerdings gibt es einen Unterschied im Alter der Ehemündigkeit.

Die Ehemündigkeit ist in Art. 9 des Ehegesetzes von 1974 für Männer bei 20 Jahren, für Frauen bei 18 Jahren festgelegt. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Diskriminierung der Frau.

Abs. 1 (b)

184. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich. Die Freiwilligkeit der Ehe ist durch die Form der Trauung in Art. 26 des Ehegesetzes, andererseits durch Bestimmungen über die Ungültigkeit der Ehe gewährleistet. In Art. 37 des Ehegesetzes kann eine Ehe wegen „gegründeter Furcht“ für ungültig erklärt werden.

Abs. 1 (c)

185. Die gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten während der Ehe und bei deren Auflösung sind mit der Revision des Ehegesetzes von 1992, das die Ehe als Partnerschaft betrachtet, gewährleistet.

Abs. 1 (d)

186. Siehe dazu die Ausführungen zu Abs. 1 (c). Liechtenstein dokumentiert das vorrangige Interesse des Kindes auch dadurch, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1990 im Jahr 1996 ratifiziert wurde.

Abs. 1 (e)

187. Siehe dazu die Ausführungen zu Abs. 1 (c).

Abs. 1 (f)

188. Das Fürsorgerecht für uneheliche Kinder kommt gemäss Art. 166 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Mutter alleine zu. Eine Diskriminierung der Frau ist damit nicht gegeben.

189. Im Bereich der Vormundschaften, Kuratelen und Beistandschaften gibt es gemäss Art. 187 -284 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keine geschlechterspezifischen Unterscheidungen.

190. Für den Bereich der Adoption ist neben den einschlägigen Artikeln des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern relevant. Gemäss Art. 180 des Allgemeinen bürgerli-

chen Gesetzbuches ist das Mindestalter für den Wahlvater mit 30 Jahren, für die Wahlmutter mit 28 Jahren festgelegt. Es handelt sich dabei um keine Diskriminierung der Frau.

191. Auch das Pflegeverhältnis, das in Art. 185 und 186 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, enthält keine geschlechterspezifischen Diskriminierungen.

Abs. 1 (g)

192. Mit der Revision des Ehegesetzes im Jahr 1993 wurde auch eine geschlechterneutrale Regelung der Namensgebung eingeführt. Nach Art. 44 Abs. 1 haben die Brautleute gegenüber dem Zivilstandsbeamten anlässlich der Trauung zu erklären, welchen der beiden Namen sie als Familiennamen führen wollen. Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann seinen bisherigen Namen dem Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachstellen.

193. Die eherechtliche Regelung entspricht somit dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter. Es darf aber nicht übersehen werden, dass aufgrund der jahrhundertelangen Tradition die Wahl des Namens des Mannes als Familienname noch weitgehend die Regel ist.

Abs. 1 (h)

194. Es besteht keine Diskriminierung der Frau in diesem Bereich.

Abs. 2

195. Ehen, die in Liechtenstein geschlossen werden, werden automatisch und daher auch obligatorisch registriert.

196. Zum Bereich der Ehemündigkeit siehe Art. 16 Abs. 1 (a). Das Alter der Ehemündigkeit kann allerdings gemäss Art. 9 Abs. 2 des Ehegesetzes mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters herabgesetzt werden.

ANHANG

Auszug aus der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Art. 31

1) Alle Landesangehörigen¹ sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Ämter sind ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich.

2) Mann und Frau sind gleichberechtigt.^{2,3}

3) Die Rechte der Ausländer werden zunächst durch die Staatsverträge und in Ermangelung solcher durch das Gegenrecht bestimmt.⁴

¹ „Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff „Landesangehöriger“ sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.“ (LGBl. 1971 Nr. 22)

² Art. 31 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1992 Nr. 81

³ „Über die Anpassung des geltenden Rechts an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmen die Gesetze.“ (LGBl. 1992 Nr. 81)

⁴ Art. 31 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1992 Nr. 81